

DIESE VERTRIEBSVEREINBARUNG wird am [31. Dezember 2019] abgeschlossen

ZWISCHEN:

Expedeon SLU, einem Unternehmen, das gemäß den Gesetzen Spaniens mit Sitz C/ Faraday 7, Cantoblanco, 28049 Madrid, Spanien (zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen als „**Lieferant**“ bezeichnet) ordnungsgemäß eingetragen ist, und **Abcam plc**, einem Unternehmen, das gemäß den Gesetzen von England und Wales ordnungsgemäß eingetragen ist, mit Sitz am Discovery Drive, Cambridge Biomedical Campus, Cambridge, CB2 0AX, Vereinigtes Königreich (zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen als „**Abcam**“ bezeichnet).

PRÄAMBEL:

Abcam und der Lieferant haben beschlossen, dass Abcam Produkte vom Lieferanten beziehen und diese Produkte gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung auf einer nicht-exklusiven Basis vertreiben wird.

ES WIRD DAHER FOLGENDES VEREINBART:

1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATION

In diesem Vertrag gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1.1. **Partner** bezeichnet jegliche Person bzw. Partei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung eine Vertragspartei dieser Vereinbarung direkt oder indirekt kontrolliert oder von dieser kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser steht; die in dieser Klausel verwendeten Begriffe „**Kontrolle**“ oder “ „**kontrolliert**“ bedeuten eine Eigentümerschaft von mehr als 50 % der Unternehmensanteile oder das Recht, die Mehrheit des Vorstands oder ähnlicher Verwaltungsorgane zu wählen.
- 1.2. **Vereinbarung** bezeichnet diese Vertriebsvereinbarung und die beigefügten Aufstellungen.
- 1.3. **Antikorruptionsgesetze** bezeichnet alle geltenden globalen Antikorruptionsgesetze, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und des UK Bribery Act von 2010 sowie aller Gesetze zur Umsetzung der U.N. Convention Against Corruption und des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Beamten
- 1.4. **Anwendbare Gesetze** umfasst alle nationalen, supra-nationalen, Bundes-, Landes-, Bezirks-, ausländischen oder Provinzialgesetze, Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich von Präzedenzfällen, sowie alle Richtlinien und Anforderungen der jeweiligen Länder und die in der Branche üblichen Verfahrensregeln, die die hier behandelten Aktivitäten und die Handhabung der Produkte durch die Parteien auf globaler Ebene betreffen, einschließlich aller relevanten Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften.
- 1.5. „**Kontrolländerung**“ bedeutet in Bezug auf eine der Vertragsparteien (a) eine Fusion oder Konsolidierung dieser Partei oder ihrer Muttergesellschaft mit einer dritten Partei, die dazu führt, dass die unmittelbar zuvor ausgegebenen stimmberechtigten Wertpapiere dieser Partei oder der Muttergesellschaft der betroffenen Partei nun fünfzig Prozent (50%) oder weniger der kombinierten Stimmrechte des Unternehmens nach einer solchen Fusion oder Konsolidierung ausmachen, oder (b) eine Transaktion oder Serie von verbundenen Transaktionen, bei denen ein Dritter, zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, der wirtschaftliche Eigentümer von fünfzig Prozent (50%) oder mehr der kombinierten Stimmrechte an den ausstehenden Wertpapieren dieser Partei oder deren

Muttergesellschaft wird, oder (c) den Verkauf oder die sonstige Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Geschäfte dieser Partei, die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehen, an einen Dritten, mit Ausnahme einer Ausgabe von Beteiligungspapieren zu Finanzierungszwecken oder zur Änderung des Sitzes einer Partei.

- 1.6. **Vertrauliche Informationen** bedeutet nicht öffentlich bekannte geschäftliche und technische Informationen, die von (oder im Auftrag von) einer Partei (die „**Offenlegende Partei**“) an die andere Partei (die „**Empfangende Partei**“) (oder die Agenten der empfangenden Partei) in Verbindung mit diesem Vertrag offengelegt werden, oder die von der empfangenden Partei auf Basis solcher offengelegten Informationen schlussgefolgert werden, und beinhalten auch die Bedingungen und die Existenz der vorliegenden Vereinbarung, zukünftige Geschäfts- und kommerzielle Pläne, Materialien, Ausrüstung, Marketing, Verkaufs- und/oder Preisinformationen, die Identität der Kunden und Lieferanten der offenlegenden Partei, Herstellungs- und Produktionsprozesse, nicht öffentlichen technischen Spezifikationen, Formeln, Patentanmeldungen und Studienergebnisse.
- 1.7. **Kunde** bezeichnet eine Drittpartei, die Produkte von Abcam kauft.
- 1.8. **Offenlegende Partei** hat die in Klausel 1.6 festgelegte Bedeutung.
- 1.9. **Gültigkeitsdatum** bezeichnet das Datum dieses Vertrags, das oben dargelegt ist.
- 1.10. **Erstlaufzeit** hat die in Klausel 11.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.11. **Rechnung** bedeutet die Rechnung des Lieferanten, d. h. die Zahlungsaufforderung des Lieferanten, wie in Klausel 9.2 beschrieben.
- 1.12. **Letzter Kauf** hat die in Klausel 11.3.2 festgelegte Bedeutung.
- 1.13. **Listenpreis** bezeichnet den EURO-Preis auf der Website des Lieferanten, der für Abcam gemäß Klausel 2.2 gilt.
- 1.14. **Marketingmaterial** bezeichnet elektronische, webbasierte, schriftliche, grafische, fotografische oder andere Beschreibungen der Produkte, einschließlich der Spezifikationen.
- 1.15. **Nicht-exklusiv** bedeutet, dass (a) der Lieferant das Recht hat, ähnliche Rechte in verschiedenen Gebieten an Dritte zu vergeben, und (b) dass Abcam das Recht hat, ähnliche Produkte von Dritten in diesen Gebieten zu kaufen (und zu verkaufen).
- 1.16. **Auftragsbestätigung** bezeichnet die Bestätigung eines Auftrags seitens des Lieferanten, wie in Absatz 3 beschrieben.
- 1.17. Der Begriff **Parteien** umfasst den Lieferanten und Abcam; „**Partei**“ bezeichnet entweder den Lieferanten oder Abcam.
- 1.18. **Produkt(e)** umfasst das/die Produkt(e), das/die im Anhang C aufgelistet ist/sind und gemäß Klausel 2.2 vom Lieferanten an Abcam verkauft werden soll/sollen.
- 1.19. **Eigentumsrechte** hat die in Klausel 13.2 festgelegte Bedeutung.
- 1.20. Die **Bestellung** ist eine Auftragsbestätigung, die Abcam an den Lieferanten ausstellt und die Abcam dazu verpflichtet, die darin genannten Produkte zu kaufen.
- 1.21. **Empfangende Partei** hat die in Klausel 1.6 festgelegte Bedeutung.
- 1.22. **Spezifikationen** umfasst das Produktdatenblatt und alle ähnlichen Daten oder Spezifikationen, die die endgültigen Qualitäts-, technischen oder deskriptiven Eigenschaften der Produkte beinhalten, die vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, wie in Anhang A dargelegt.

- 1.23. **Laufzeit** bezeichnet die Erstlaufzeit und alle Verlängerungen, wie in Klausel 11.1 dargelegt.
- 1.24. **Dritte Partei** bezeichnet alle anderen Parteien/Personen, die nicht als Vertragsparteien oder deren verbundene Unternehmen gelten.
- 1.25. **Transferpreis** bezeichnet den ermäßigten Preis (vom Listenpreis) für die Produkte, wie in Anhang C definiert.
- 1.26. **Weitere Bestimmungen.** Die hierin enthaltenen Überschriften dienen nur der besseren Orientierung und werden für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt. Verweise auf Klauseln beziehen sich auf den Hauptteil dieser Vereinbarung und Verweise auf Anhänge/Aufstellungen, sofern nicht anderweitig angegeben, beziehen sich auf die Anhänge/Aufstellungen zu diesem Vertrag. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Aufstellungen hat der Vertrag Vorrang. Diese Vereinbarung soll auf gerechte Art und Weise ausgelegt werden und nicht strikt für oder gegen eine der Parteien. Etwaige Unklarheiten in diesem Vertrag werden nicht gegen eine der Parteien ausgelegt, unabhängig davon, welche Partei die zweideutige Bestimmung angeblich verfasst hat. Wann immer der Kontext es erfordert und sofern nicht anderweitig festgelegt, schließt im vorliegenden Text der Singular den Plural mit ein und umgekehrt. Wenn im vorliegenden Text auf einen bestimmten Tag Bezug genommen wird, so ist dabei stets der Kalendertag gemeint, jedoch unter der Voraussetzung, dass gemäß Klausel 2.8 jegliches Recht und jegliche Pflicht, das/die auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag in den Vereinigten Staaten oder im Vereinigten Königreich fällt, auf den nächsten Kalendertag Bezug genommen wird. Die Begriffe „hier“, „hierin“ und „im vorliegenden Vertrag“ sowie ähnliche Begriffe, die in diesem Vertrag verwendet werden, gelten für diesen Vertrag zur Gänze und beziehen sich nicht auf eine bestimmte Klausel dieser Vereinbarung. Die Begriffe „schließen ein“, „inkludiert“ und „einschließlich“ sollen so angesehen werden, als ob ihnen der Begriff „ohne Einschränkung“ folgt, unabhängig davon, ob ihnen ein solcher Wortlaut oder Begriff ähnlicher Bedeutung tatsächlich folgt. Jegliche Verweise auf Gesetze oder gesetzliche Regelungen beziehen sich jeweils auf deren aktuelle Fassung und deren zum jeweiligen Zeitpunkt gültige geänderte oder überarbeitete Version.

2. ERNENNUNG ALS VERTRIEBSHÄNDLER; EINRICHTUNG

- 2.1. **Nicht exklusives weltweites Vertriebsunternehmen.** Ab dem Datum des Inkrafttretens ernennt der Lieferant Abcam hiermit als nicht-exklusiven, internationalen Vertriebshändler für den Wiederverkauf der Produkte nach den Vertragsbedingungen dieser Vereinbarung, und Abcam akzeptiert hiermit diese Ernennung.
- 2.2. **Bereitstellung von Listenpreisen und Datenblättern.** Sobald dies nach dem Datum des Inkrafttretens praktisch möglich ist, wird der Lieferant Abcam eine Liste aller Produkte bereitstellen, die im Rahmen dieser Vereinbarung verkauft werden sollen, gemeinsam mit den ursprünglichen Transferpreisen, die im Anhang C beigefügt werden, und den korrekten Bankinformationen, wie in Klausel 9.4 angegeben. Die Liste kann von Zeit zu Zeit vom Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen nach Mitteilung an Abcam geändert werden, vorbehaltlich Klausel 9.1.
- 2.3. **Auswahl und Einstellung von Produkten seitens Abcam.** Abcam kann im eigenen Ermessen die zu vermarktenden Produkte aus der Liste des Lieferanten auswählen. Der Lieferant erkennt an, dass Abcam, vorbehaltlich von Klausel 11.2, nicht garantiert, dass ein bestimmtes Produktvolumen während der Laufzeit bestellt wird. Abcam hat das Recht, nach jährlicher Überprüfung mit dem Lieferanten den Vertrieb und den Verkauf von Produkten im alleinigen Ermessen einzustellen.

- 2.4. **Branding; Marketingmaterial.** Während der Laufzeit und während der Ausübung seiner Rechte gemäß Klausel 11.3 verwendet Abcam sein eigenes Branding und seine eigenen Markenzeichen für die Produkte und darf die Marketingmaterialien des Lieferanten in Verbindung mit dem Wiederverkauf von Produkten, wie in Klausel 2.7 vorgesehen, ausschließlich im Zusammenhang mit den dafür vorgesehenen Zwecken verwenden, kopieren, verteilen und ausstellen. Änderungen an solchen Materialien sind ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten untersagt. Abcam kann außerdem, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Lieferanten, zusätzliche Marketingmaterialien erstellen oder erwerben, wobei diese Materialien ausschließlich Abcam gehören.
- 2.5. **Marken.** Keine der Parteien darf den Namen, das Logo und die Marken der anderen Partei ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei verwenden, außer wie in dieser Vereinbarung vorgesehen.
- 2.6. **Nutzung von verbundenen Unternehmen und Dritten.** Abcam kann seine Rechte an diesem Vertrag auch über seine verbundenen Unternehmen ausüben und Drittlieferanten, Agenten, Wiederverkäufer und/oder Verkäufer für die Produkte in verschiedenen Gebieten auf der ganzen Welt ernennen.
- 2.7. **Verwendung von Produkten; Etikettierung.** Abcam darf die hier vorgesehenen Produkte nur für die interne In-vitro-Forschung von Kunden weiterverkaufen, einschließlich wiederverpackter Produkte wie Sets oder Kits zum Weiterverkauf an Kunden. Kunden, die eine gewerbliche Nutzung in Anspruch nehmen möchten, benötigen eine Lizenz. Im Falle von Kunden, die eine Lizenz benötigen und die von Abcam dem Lieferanten aufgrund einer vermuteten kommerziellen Nutzung schriftlich gemeldet wurden, werden die Lizenzeinnahmen zwischen dem Lieferanten und Abcam auf Basis von Verhandlungen zwischen den Parteien in gutem Glauben aufgeteilt, sofern Abcam den Lieferanten dabei unterstützt, sicherzustellen, dass eine solche Lizenz erworben wird. Abcam und seine Kunden sind im Allgemeinen für die ordnungsgemäße Auswahl, Anwendung, Verarbeitung und Verwendung der Produkte im Einklang mit geltendem Recht verantwortlich, und insbesondere für Änderungen oder Einbindungen in Kits oder andere Produkte. Abcam darf keine Patentinformationen löschen, entfernen oder unkenntlich machen, die an die Produkten angebracht oder diesen beigelegt sind. Abcam stellt sicher, dass die Produkte mit „nur für Forschungszwecke“ gekennzeichnet sind (oder mit einem gleichwertigen Wortlaut, der in anderen Rechtsordnungen als den USA vorgeschrieben sind). Abcam muss in den Datenblättern für die Produkte alle relevanten Informationen zur Patentkennzeichnung inkludieren, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.
- 2.8. **Nationale Feiertage.** Der Lieferant wird Abcam drei (3) Wochen vor einer Schließung oder einem nationalen Feiertag informieren, falls diese die Lieferung von Auftragsprodukten betreffen, mit Ausnahme jener Feiertage, die im Allgemeinen in den USA und in Großbritannien und Deutschland eingehalten werden.

3. BESTELLUNG; LIEFERUNG UND ANNAHME

- 3.1. **Bestellungen; Bestellbestätigung.** Von Zeit zu Zeit kann Abcam dem Lieferanten Bestellungen schriftlich, per Fax oder elektronisch, übermitteln; dies muss mindestens 2 Geschäftstage vor dem ersten angeforderten Lieferdatum erfolgen. Innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt einer Bestellung sendet der Lieferant eine Bestellbestätigung bzw. eine negative Antwort. Die Bestätigung muss die Lieferdaten enthalten und bestätigen, dass der auf der Bestellung aufgeführte Preis für jeden bestellten Artikel der richtige Transferpreis ist. Im Falle eines Lieferrückstands hat der Lieferant auf angemessene Anfragen von Abcam innerhalb von 2 Werktagen mit einem Update zu reagieren.

- 3.2. **Diskrepanzen bei Bestellungen.** Wenn der Preis auf der Bestellung für ein oder mehrere Produkte nicht mit dem Transferpreis übereinstimmt, wird der Lieferant die Produkte nicht senden, bis beide Parteien sich auf die Lieferung und den Transferpreis einigen; vorausgesetzt jedoch, dass der Lieferant alle Produkte rechtzeitig versendet, über die kein Widerspruch besteht, und dass der Lieferant Abcam über etwaige Abweichungen informieren muss. Nach einer solchen Mitteilung müssen Abcam und der Lieferant alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um möglichst auf täglicher Basis zu kommunizieren.
- 3.3. **Lagerbestände und Umlauf.** Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Bestand der auf der Bestellung angegebenen Produkte, vorbehaltlich Klausel 3.6, die an Abcam-Werke zu senden sind, sicherzustellen. Abcam erkennt an, dass der Lieferant von Zeit zu Zeit Verzögerungen im Bereich der Fertigung, Qualitätskontrolle oder Lieferung ausgesetzt sein wird. Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um solche Verzögerungen zu minimieren.
- 3.4. **Lieferung.** Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um vorrätige Artikel gemäß Klausel 3.3 zu liefern und nachbestellte Produkte zu liefern, sobald sie verfügbar sind. Alle Produkte werden gemäß den Transferpreisen, wie in **Anhang C** dargestellt, verrechnet. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Produkte den Spezifikationen entsprechen und dies nachweisen, sofern von Abcam verlangt. In keinem Fall dürfen Ersatzprodukte oder Produkte, die auf der Bestellung nicht aufgeführt sind, geliefert werden. Der Lieferant informiert Abcam per E-Mail über die Bestellnummer und die Nachverfolgungsnummer für den Versand
- 3.5. **Lieferungstimmigkeiten.** Im Falle eines Mangels bei einer Lieferung (oder bei einer Ampulle) informiert Abcam den Lieferanten über die Abweichung, die Chargennummer und das fehlende Volumen. Der Lieferant bestätigt die Benachrichtigung von Abcam innerhalb von zwei (2) Werktagen, und die Parteien müssen ihre besten Anstrengungen unternehmen, um die Abweichung in gutem Glauben umgehend zu besprechen und zu lösen. Im Falle einer Unstimmigkeit darüber, ob ein Artikel versandt oder geliefert wurde, muss der Lieferant einen angemessenen Liefernachweis vorlegen, z. B. eine signierte Versandnummer, die speziell auf den betroffenen Artikel auf einer Packliste oder einem Lieferschein verweist.
- 3.6. **Meistverkaufte Produkte.** Von Zeit zu Zeit kann Abcam eine Liste der meistverkauften Produkte in einem Kalenderquartal bereitstellen, und der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um Bestände zu erhalten und diese Produkte innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Bestellung zu liefern, vorausgesetzt, dass der bestellte Betrag nicht einhundertzwanzig Prozent (120 %) der von Abcam im vorherigen Kalenderquartal erworbenen Menge übersteigt.

4. **VERPACKUNG**

- 4.1. **Neuetikettierung.** Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Außenseite des Pakets, das die Produkte enthält, die Nummer der zugeordneten Abcam-Bestellung trägt. Der Lieferant muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Produkte von Abcam unkompliziert umverpackt/umgefüllt oder neu gelabelt werden können. Die Produkte werden, sofern möglich, ohne Trockeneis und mit minimaler Verpackung geliefert.
- 4.2. **Produktverpackung.** Alle Produkte werden von einer Packliste begleitet, die den Inhalt der Lieferung genau beschreibt und die Nummer der Bestellung trägt, unter der Abcam die Produkte angefordert hat. Für Produkte mit normaler Verpackung werden die üblichen Bearbeitungsgebühren erhoben und der Abcam-Rechnung hinzugefügt.

- 4.3. **Spezialverpackung.** Produkte, die für Tiefkühlagerung geeignet sind, dürfen nicht mit weniger als zwölf (12) Monaten Haltbarkeitsdauer geliefert werden. Produkte, die nur für gekühlte Lagerung geeignet sind, dürfen nicht mit weniger als sechs (6) Monaten Haltbarkeitsdauer geliefert werden. Der Lieferant versendet Produkte auf sichere Weise, um die Integrität der Produkte zu gewährleisten und das Risiko für die Mitarbeiter von Abcam zu minimieren. Diese besondere Verpackung und Handhabung wird der Abcam-Rechnung hinzugefügt.
- 4.4. **Toxische Produkte.** Der Lieferant hat Produkte, die als giftig eingestuft werden oder eine ernsthafte gesundheitliche Gefährdung beim Transport oder bei der Handhabung darstellen, in einem kombinierten Innenbehälter zu verpacken, wie z. B. in einer Kunststoffampulle mit Kunststoff-Sicherheitsverpackung, um das Bruchrisiko zu minimieren. Der Lieferant kennzeichnet die Innenbehälter mit Gefahrenhinweisen gemäß den ECHA-Anforderungen (EU) und den COSHA-Anforderungen (US).

5. **REGULATORISCHE ANFORDERUNGEN**

- 5.1. **Produktinformationen; Klassifizierung.** Für jedes hierunter gelieferte Produkt stellt der Lieferant Informationen zur Sicherheit und Produktsicherheit in Datenblättern bereit, die in englischer Sprache gemäß **Anhang A** und **Anhang B** verfasst sind. Der Lieferant muss jedes Produkt gemäß IATA, ADR und DOT klassifizieren und Abcam entsprechend informieren. Der Lieferant muss den Namen und den Prozentsatz der gefährlichen Stoffe gemäß den Vorschriften der „Control of Substances Hazardous to Health Regulations 2002“, die in proprietären Komponenten enthalten sind, angeben. Der Lieferant muss Abcam innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Änderungen an den vorstehenden Dokumenten informieren.
- 5.2. **ECCN.** Der Lieferant muss Abcam zum Zeitpunkt der Bereitstellung von Produkten an Abcam für den Wiederverkauf von Produkten an die Produktcodes von Produkten informieren, die bekanntermaßen eine Exportkontrollklassifizierungsnummer (ECCN) erfordern (relevant für Nicht-Antikörper-Produkte).
- 5.3. **Spezifische Vorschriften.** Spezifische Verordnungen bedeuten in Bezug auf die EU die Verordnung (EG) 428/2009 (Dual-Use-Güter), die Verordnung (EG) 273/2004, die Verordnung (EG) 11/2005, 297/2009, 1277/2005, 273/2004 (Drogenausgangsstoffe) und den UK Misuse of Drugs Act 1971 und ähnliche Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten; und in Bezug auf die USA die CDC Select Agents Regulations und die DEA List I of Chemicals and List II of Chemicals, die im Controlled Substances Act enthalten sind, 21 U.S.C. §802, Absätze 34 (Liste I) und 35 (Liste II). Jede Vertragspartei muss Abcam benachrichtigen, wenn festgestellt wurde, dass die Produkte oder deren Komponenten diesen spezifischen Vorschriften unterliegen.
- 5.4. Jede Partei ist dafür verantwortlich, die ordnungsgemäßen regulatorischen Klassifizierungen und sonstigen regulatorischen Anforderungen für Produkte zu überprüfen und zu bestätigen, solange sie das Verlustrisiko trägt, und keine Partei übernimmt gegenüber der anderen Partei eine Haftung für Fehlklassifizierung oder Nichtvorlage von regulatorischen Informationen, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

6. **TRANSPORT UND LIEFERUNG**

- 6.1. **Spediteur und Versand.** Der Lieferant muss den von Abcam benannten Frachtführer für alle Lieferungen verwenden und das Produkt gemäß den Lieferbedingungen in **Anhang B** versenden.

- 6.2. **Versandkonten.** Lieferanten, die an das Büro von Abcam liefern, müssen das UK Fedex Konto Nr. ABC007 von Abcam verwenden. Das Fedex-Konto lautet 210386840 außerhalb des Vereinigten Königreichs. Lieferanten, die an das US-Büro von Abcam liefern, müssen das Fedex-Konto von Abcam, Nr. 274659505 oder Fedex-Konto Nr. 210386840 verwenden, wenn sie außerhalb der USA ansässig sind.
- 6.3. **Lizenzen importieren.** Sendungen, die in Großbritannien von außerhalb der EU importiert werden, werden unter einer allgemeinen Importlizenz, IMP/GEN/2014 / 02 oder IMP/GEN/2015 / 06 importiert.
- 6.4. **Transportlizenzen.** Der Lieferant muss den geltenden Transport von Gefahrgutvorschriften (Transportation of Dangerous Goods Regulations, DGR) einhalten, die von Organisationen wie IATA/ICAO, ADR und DOT zum Transport gefährlicher Materialien (wo zutreffend) festgelegt werden.
- 6.5. **Deklariertes Wert.** Der Lieferant darf keinen „deklarierten Wert“ für den Versand angeben und muss den entsprechenden Abschnitt des Frachtbriefs freilassen. Der Lieferant muss den Abschnitt „Zollwert“ des Frachtbriefes korrekt ausfüllen. Der Lieferant muss den Transferpreis als Wert für den Zoll auf der Handelsrechnung/anderen Versanddokumenten und auf dem Frachtbrief des Frachtunternehmens verwenden. Kostenlose Ersatzprodukte müssen mit einem Wert für den Zoll deklariert werden, der bei der ursprünglichen Bestellung verwendet wurde.
- 6.6. **Ursprungsland.** Der Lieferant muss das Herkunftsland auf der Handelsrechnung oder anderen Versanddokumenten gemäß den WTO-Regeln deklarieren.

7. LIEFERANTEN-ZUSAGEN

- 7.1. **Technischer Support.** Während der Laufzeit muss der Lieferant alle technischen Anfragen von Abcam innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens beantworten.
- 7.2. **Kundensupport.** Während der Laufzeit und für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten muss der Lieferant die in Klausel 8 dargelegten Verpflichtungen in Bezug auf Kundenbeschwerden und defekte Produkte einhalten. Der Lieferant behandelt alle Abcam-Kundendaten, die als vertrauliche Informationen von Abcam gelten, gemäß Artikel 10 unten. Die Parteien beabsichtigen keinen Austausch von kontrollierten personenbezogenen Daten, jedoch werden solche Daten von beiden Parteien stets in Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen geltenden Gesetzen gehandhabt.

8. BESCHWERDEN UND PRODUKTFEHLER

- 8.1. **Produktüberwachung.** Nach schriftlicher Aufforderung von Abcam untersucht der Lieferant Kundenbeschwerden zu Produkten und liefert Abcam eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung und aller Korrekturmaßnahmen. Abcam wird an dieser Untersuchung mitarbeiten und die Kommunikation mit dem Kunden erleichtern.
- 8.2. **Defekte.** Der Lieferant stellt die in Klausel 8.3 dargelegten Rechtsmittel zur Verfügung, wenn Produkte den Spezifikationen nicht entsprechen; Abcam hat innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt eines mangelhaften Produkts eine Benachrichtigung über etwaige Nichtkonformitäten bereitzustellen, begleitet von angemessenen Nachweisen. Abcam stellt dem Lieferanten auf Anfrage angemessene Proben von nicht konformen Produkten zur Verfügung.
- 8.3. **Abhilfemaßnahmen.** Im Falle einer zeitnahen Benachrichtigung bei einer Nichtübereinstimmung mit den Spezifikationen, wie in Klausel 8.2 dargelegt, muss der Lieferant das/die nicht konforme(n) Produkt(e) zurücknehmen, und im Ermessen

von Abcam entweder: (a) das nicht-konforme Produkt gebührenfrei ersetzen, oder (b) Abcam den Transferpreis des nicht konformen Produkts zusammen mit angemessenen Kosten für die Lieferung und Handhabung erstatten.

8.4. **Mengen.** Das unter Klausel 8.3 zu ersetzende oder zu erstattende Produkt hat zwischen den Parteien in gutem Glauben auf Anfrage einer der Parteien hin diskutiert zu werden. Falls das betreffende Produkt nicht konform ist, muss der Lieferant auf Anfrage von Abcam alle ähnlichen Produkte aus derselben Charge ersetzen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Bestand von Abcam befinden wenn kein angemessener Ersatz verfügbar ist, muss Abcam für solche nichtkonformen Produkte vergütet werden).

9. **PREISGESTALTUNG; ZAHLUNG; KONTEN**

9.1. **Preisänderungen.** Die Transferpreise bleiben während der anfänglichen Laufzeit unverändert und dürfen nur gemäß **Anhang C** (Verrechnungsplan/Preiskalkulation) modifiziert werden. Nach der Erstlaufzeit kann der Lieferant die Transferpreise unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen, bzw. 90 Tage, nachdem der entsprechende Listenpreis auf der Website des Lieferanten geändert wurde, modifizieren; vorausgesetzt jedoch, dass diese Erhöhung den Verbraucherpreisindex gemäß US-Regierung im relevanten Zeitraum (für alle städtischen Verbraucher) nicht überschreiten darf.

9.2. **Fakturierung.** Nachdem die Produkte versandt wurden, kann der Lieferant eine Rechnung vorbereiten und senden. Abcam ist nicht verpflichtet, für Produkte zu bezahlen, die in Rechnung gestellt werden, aber nicht erhalten wurden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass jede Rechnung mit der jeweiligen Bestellung und der dazugehörigen Bestellnummer übereinstimmt. Jede Rechnung ist per E-Mail an purchase.ledger@abcam.com zu senden. Die berechneten Preise entsprechen den Transferpreisen, sofern von Abcam gemäß der Auftragsbestätigung nicht schriftlich anderweitig bestätigt. Sollte es zu Preisunstimmigkeiten oder anderen Streitigkeiten kommen, ist Abcam dennoch verpflichtet, alle unstrittigen Beträge rechtzeitig zu bezahlen.

9.3. **Zahlung.** Abcam zahlt alle unstrittigen Beträge durch elektronische Banküberweisung unter Verwendung der Informationen in Klausel 9.5. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum (30 Tage NETTO); verspätete Zahlungen unterliegen Verzugszinsen von 1,0 % pro Monat bzw. dem Höchstsatz, der gesetzlich zulässig ist, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

9.4. **Abgleichung.** Der Lieferant hat Abcam eine monatliche Kontoabrechnung zuzusenden (per E-Mail an purchase.ledger@abcam.com). Alle nicht zugeordneten Zahlungen und ausstehenden Gutschriften müssen eindeutig auf den Auszügen angegeben werden.

9.5. **Bankkonten.** Der Lieferant muss Abcam nach dem Datum des Inkrafttretens die für die Zahlung erforderlichen Informationen bereitstellen. Abcam haftet nicht für Zahlungsausfälle oder -verzögerungen, wenn der Lieferant Abcam nicht mindestens vierzehn (14) Tage vor einer Änderung seiner Bankdaten entsprechend informiert. Die für die Zahlung in verschiedenen Währungen und Ländern erforderlichen Bankkontodaten sind wie folgt:

Kontoname:	Expedeon SLU
Währung:	Euro €
C.C.C	01287681960100010143
IBAN:	ES12 0128 7681 96 0100010143
Swift:	BKBKESMM

9.6. **Gutschriften.** Ist der Lieferant verpflichtet, Abcam eine Gutschrift auszustellen, muss die Gutschrift die Rechnungsnummer enthalten, auf die sich die Gutschrift bezieht. Gutschriften sollten per E-Mail an purchase.ledger@abcam.com gesendet werden.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1. **Verwendung und Offenlegung vertraulicher Informationen.** Als empfangende Partei wird keine der Parteien während der Laufzeit und für drei (3) Jahre danach etwaige vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit den vorliegenden Vertragsbedingungen oder es liegt die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei vor.
- 10.2. **Sorgfaltsmaßnahmen.** Jede empfangende Partei muss die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mit mindestens jenem Grad an Sorgfalt schützen, den sie auch ihren eigenen vertraulichen Informationen zukommen lässt; es ist jedoch zumindest angemessene Sorgfalt walten zu lassen. Jede empfangende Partei muss sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Agenten, einschließlich aller verbundenen Unternehmen und/oder Dritten, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei haben, an eine Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind, unabhängig davon, ob dies im Rahmen eines Mitarbeitervertrages erfolgt oder anderweitig; diese Geheimhaltungsvereinbarung muss ähnlich formuliert sein wie der vorliegende Abschnitt.
- 10.3. **Eigentumsrecht.** Alle Informationen, Dokumente, Papiere und sonstigen materiellen Objekte, die vertrauliche Informationen enthalten oder darstellen und die von einer Partei offengelegt wurden, sowie alle davon abgeleiteten Materialien und alle Kopien, sind Eigentum der offenlegenden Partei.
- 10.4. **Ausnahmen.** Der Nichtgebrauch und die Geheimhaltung gemäß diesem Artikels 10 gelten nicht, soweit die betroffenen vertraulichen Informationen (a) der empfangenden Partei ohne Vorliegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung bereits bekannt waren, bevor sie diese Informationen von der offenlegenden Partei erhalten hat, (b) ohne Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag für die Öffentlichkeit zugänglich werden, (c) von einem Dritten ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen an die empfangende Partei weitergegeben werden, oder (d) ohne Nutzung von oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei unabhängig von der empfangenden Partei entwickelt werden.
- 10.5. **Verpflichtende Offenlegung.** Eine empfangende Partei gilt in Bezug auf diesen Artikel 10 nicht als vertragsbrüchig, wenn die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nach geltendem Recht oder nach einem Beschluss der zuständigen Gerichtsbarkeit offengelegt werden müssen; wobei die empfangende Partei verpflichtet ist, die offenlegende Partei über eine solche Offenlegung zu informieren, sodass die offenlegende Partei auf eigene Kosten eine angemessene Schutzverordnung oder andere Mittel zum Schutz der Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen erwirken kann. Wenn die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verpflichtend offengelegt werden müssen, so wird die empfangende Partei: (a) nur solche vertraulichen Informationen offenlegen, die dieser Verpflichtung unterliegen, und (b) die die offenlegende Partei auf Kosten der offenlegenden Partei dabei unterstützen, die vertrauliche Behandlung dieser Informationen zu erwirken.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1. **Laufzeit; Erneuerung.** Diese Vereinbarung gilt mit dem Datum des Inkrafttretens als wirksam und bleibt während der gesamten Erstlaufzeit bestehen („**Erst-Laufzeit**“), sofern sie gemäß dem vorliegenden Artikel 11 gekündigt wird; die Erstlaufzeit beträgt zwei (2) Jahre und kann danach um jeweils ein (1) Jahr verlängert werden, bis, wie hierin dargelegt, eine Kündigung erfolgt. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch Benachrichtigung an die andere Partei, mindestens drei (3) Monate vor dem nächsten Jahrestag des Inkrafttretens, kündigen.

11.2. **Bedingungen, die eine Kündigung begründen.** Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unverzüglich kündigen, falls diese andere Partei (a) es versäumt hat, einen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung, Pflicht oder Garantie dieser Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Benachrichtigung über einen solchen Verstoß zu beheben, oder (b) Gegenstand eines Insolvenzverfahrens wird.

(c) Darüber hinaus kann der Lieferant diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreißigtägigen (30) Kündigungsfrist kündigen, wenn Abcam:

- einen Verstoß gegen Artikel 12 (IP) nicht behebt; oder
- die geistigen Eigentumsrechte von Expedeon verletzt oder Know-how missbraucht.

(d) Abcam kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn

- der Lieferant die geistigen Eigentumsrechte von Abcam verletzt oder Know-how missbraucht.

(e) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist gekündigt werden.

Der hierin verwendete Begriff „**Insolvenz**“ bezeichnet eines der folgenden Ereignisse: eine Partei stellt ihre Geschäftstätigkeit ein, ist nicht in der Lage, ihre allgemeinen Schulden rechtzeitig zu begleichen, setzt einen Insolvenzverwalter, Administrator, Zwangsverwalter oder einen ähnlichen Beauftragten ein, der ihr gesamtes oder einen Teil ihres Vermögens oder Geschäfts verwaltet, oder es wird eine Vereinbarung mit einer oder mehreren Gruppen von Gläubigern als Folge von nicht beglichenen Schulden getroffen oder es werden ähnliche Schritte gesetzt, es erfolgt eine Anordnung oder ein Beschluss zur Geschäftsauflösung oder Liquidation (sofern dies nicht einem zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschluss oder einer Umstrukturierung dient), es erfolgt eine zwangsweise oder freiwillige Liquidation oder ein analoges oder vergleichbares Ereignis in einer anderen Jurisdiktion.

11.3. **Kündigungsrechte.**

11.3.1. **Verkaufsrechte.** Nach Beendigung dieses Vertrags aus einem anderen Grund als in Klausel 11.2(a) oder (b) angegeben, kann Abcam weiterhin alle Produkte verkaufen, die sich in seinem Inventar befinden.

11.3.2. **Letzter Kauf.** Nachdem (a) der Lieferant eine seine Kündigung bekannt gibt, sofern er diesen Vertrag nach der anfänglichen Laufzeit oder der Verlängerungsperiode nach Klausel 11.1 nicht mehr verlängern möchte, oder wenn (b) Abcam diesen Vertrag nach Klausel 11.2 (a) oder (b) kündigt, darf Abcam innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kündigung den Lieferanten über seine Absicht in Kenntnis setzen, das Recht auf den Kauf einer festgelegten Menge an Produkten hierunter auszuüben (ein „**Letzter Kauf**“). Die

Mitteilung von Abcam an den Lieferanten, dass er sich für einen letzten Kauf entschieden hat, stellt eine verbindliche Bestellung dar, und der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Abcam den in der Bestellung angegebenen Kauf von Produkten zu ermöglichen. Der Lieferant hält Abcam auf dem Laufenden (mit zumindest halbwochentlichen Updates), was den Status und Fortschritt in Bezug auf die Lieferung dieser letzten Bestellung betrifft. In keinem Fall übersteigt die Bestellmenge für einen letzten Kauf (gemessen je nach Produkt) die von Abcam in den zwei (2) Jahren vor der Kündigung bestellten Mengen.

- 11.4. **Auswirkung der Kündigung.** Nach Beendigung dieser Vereinbarung muss die empfangende Vertragspartei der offenlegenden Partei alle vertraulichen Informationen zurückgeben oder elektronische vertrauliche Informationen permanent von ihren Computersystemen löschen, wobei die empfangende Partei Kopien der vertraulichen Informationen, sofern gesetzlich vorgeschrieben und im Sinne ihrer laufenden Rechte und Pflichten hierunter, aufbewahren kann. Diese Klausel 11.4 darf nicht als verpflichtende Vernichtung von Medien zur Systemsicherung ausgelegt werden, die vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei enthalten, wie z. B. E-Mail-Sicherungsbänder, solange dabei die Bestimmungen zum Nichtgebrauch und zur Geheimhaltung gemäß Artikel 10 eingehalten werden.
- 11.5. **Fortdauer der Gültigkeit.** Die Kündigung dieser Vereinbarung entbindet eine Partei nicht von Verpflichtungen, die vor der Kündigung entstanden sind, und etwaige Bedingungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend mit oder nach einer Kündigung eintreten, gelten auch weiterhin als bindend und verpflichtend. Artikel 10 bis 18, 21 und 22 bestehen nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter.
12. **Geistiges Eigentum.** Keine der Parteien erwirbt Rechte hinsichtlich des geistigen Eigentums der anderen Partei, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gewährt wird. Abcam darf keine Änderungen, Derivate oder Verbesserungen an Produkten vornehmen oder Produkte oder Komponenten rückentwickeln, auseinandernehmen oder dies genehmigen.
13. **GARANTIE UND SCHADLOSHALTUNG**
- 13.1. **Allgemeine Garantien.** Jede Partei sichert hiermit zu und garantiert, dass sie über die Vollmacht und Autorität verfügt und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen sowie alle Genehmigungen, Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt hat, um diese Vereinbarung abzuschließen. Jede Partei sichert der anderen zu, dass der Abschluss dieser Vereinbarung nicht den Bedingungen einer anderen Verpflichtung oder Vereinbarung, an der sie als Vertragspartei beteiligt ist, widerspricht und gegen eine solche verstößt.
- 13.2. **Nichtverletzung der Rechte Dritter.** Der Lieferant sichert hiermit nach bestem Wissen und Gewissen zu, dass (a) die Vermarktung durch den Lieferanten, (b) die Vermarktung und der Weiterverkauf der Produkte durch Abcam in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und der Kennzeichnung des Lieferanten sowie (c) die Nutzung(en) seitens Abcam oder seiner Kunden in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und der Kennzeichnung des Lieferanten nicht gegen Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, moralische Rechte, Rechte an Daten, vertrauliche Informationen oder ähnliche Rechte verstoßen oder zu einem Missbrauch oder einer anderweitigen Verletzung von Rechten Dritter führen werden („**Eigentumsrechte**“).

- 13.3. **Qualitätsgarantie; keine Pfandrechte.** Der Lieferant sichert hiermit zu und garantiert, dass alle Produkte: (a) in allen wesentlichen Aspekten mit den Spezifikationen übereinstimmen, und (b) nach Erhalt der Zahlung durch Abcam keinerlei Rechten oder Belastungen unterliegen, die von Dritten oder zugunsten Dritter gehalten werden.
- 13.4. **Freistellung.** Jede Vertragspartei hat die jeweils andere Vertragspartei und alle ihre leitenden Angestellten, Direktoren, Partner, Repräsentanten, Erben, Nachfolger und Abtretungsempfänger in Bezug auf jegliche Haftung, Ansprüche, Strafen, Gerichtsurteile, und Kosten (darunter angemessene Rechtsanwaltskosten) schad- und klaglos zu halten und zu verteidigen, sofern sich diese im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergeben und: (a) mit grober Fahrlässigkeit oder willkürlichem Fehlverhalten, (b) einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze oder (c) einem Verstoß gegen Artikel 13 im Zusammenhang stehen.
- 13.5. **Haftungsbeschränkung.** MIT AUSNAHME VON SCHADLOSHALTUNGS- UND VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNGEN, HAFTET KEINE PARTEI GEGENÜBER DER ANDEREN FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, FOLGE-, BESONDERE, EXEMPLARISCHE, MEHRFACH- ODER ANDERE ÄHNLICHE SCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH ALLER ANSPRÜCHE FÜR VERLUSTE ODER ENTGANGENEN GEWINN), DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN. MIT AUSNAHME VON SCHADLOSHALTUNGS- UND VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNGEN DARF DIE MAXIMALE HAFTUNG DER PARTEIEN FÜR SCHÄDEN JEDLICHER ART, DIE SICH AUF DIESE VEREINBARUNG BEZIEHEN, NICHT DEN WERT DES KAUFUFTRAGS ÜBERSTEIGEN, DER DIESER HAFTUNG ZUGRUNDE LIEGT.
- 13.6. **Keine weiteren Garantien.** Sofern nicht ausdrücklich in diesem Artikel 13 dargelegt, GEBEN DIE PARTEIEN EINANDER KEINERLEI ANDERE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIEßLICH IN BEZUG AUF EIGENTUMSRECHTE, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

14. ETHISCHE STANDARDS UND MENSCHENRECHTE

- 14.1. **Stellungnahme zu menschlicher Sklaverei.** Jede Partei stimmt zu, dass im Zusammenhang mit den Produkten und allen im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen:
- 14.1.1. keine Kinderarbeit eingesetzt, genutzt oder anderweitig verwendet wird, wenn vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die ausgeführten Aufgaben eine körperliche oder emotionale Beeinträchtigung der Entwicklung eines Kindes zu verursachen könnten;
- 14.1.2. ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz geboten wird, der keine unmittelbaren Gefahren für seine Mitarbeiter darstellt, und jede Unterkunft, die der Lieferant seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt, sichere Wohnverhältnisse darstellt, und dass der Lieferant seinen Mitarbeitern im Falle von Unfällen oder Vorfällen am Arbeitsplatz Zugang zu sauberem Wasser, Lebensmitteln und Notfallversorgung gewährt;
- 14.1.3. Mitarbeiter auf keine Weise diskriminiert werden (einschließlich wegen Rasse, Religion, Behinderung oder Geschlecht);
- 14.1.4. zu keinen körperlichen Strafen oder zu geistigem, physischem, sexuellem oder emotionalem Missbrauch kommt und keine groben oder missbräuchlichen disziplinarischen Praktiken am Arbeitsplatz genutzt werden;

- 14.1.5. jedem Mitarbeiter mindestens der Mindestlohn bezahlt wird (oder eine faire Gegenleistung, die branchenüblich ist; je nachdem, welcher Wert hier der höhere ist) und jedem Mitarbeiter alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen bereitgestellt werden;
 - 14.1.6. die geltenden Gesetze zu Arbeitszeiten und Beschäftigungsrechten in den entsprechenden Ländern eingehalten werden; und
 - 14.1.7. die Rechte von Mitarbeitern, unabhängigen Handelsgewerkschaften beizutreten und an Versammlungen teilzunehmen, respektiert werden.
- 14.2. **Flow-Down-Verpflichtungen.** Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass er für die Kontrolle seiner eigenen Lieferkette verantwortlich ist und verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Standards und der Menschenrechte in Bezug auf alle seine Lieferanten, die Waren und Dienstleistungen im Zuge der vorliegenden Vereinbarung bereitstellen.
- 14.3. **Politik zur Bekämpfung von Sklaverei.** Jede Partei muss sicherstellen, dass sie Richtlinien für ethische Rechte und Menschenrechte sowie ein entsprechendes Beschwerdeverfahren im Einsatz hat, um mit Verstößen gegen solche Richtlinien umzugehen.
- 14.4. **Gewebe.** Vor der Annahme einer Bestellung von Abcam für Produkte, die auf menschlichem Gewebe oder Derivaten von menschlichem Gewebe basieren (dies beinhaltet keine Proteine, die aus humanen Zelllinien stammen), muss der Lieferant die Ethikrichtlinien von Abcam und die anwendbaren Gesetze einhalten. Der Lieferant übergibt Abcam ein für Abcam akzeptables, unterzeichnetes Dokument, welches das Herkunftsland der jeweiligen Produkte deklariert und das bestätigt, dass die Einwilligungserklärung von jeglichen menschlichen Spendern gemäß den Anforderungen des IRB oder IEC eingeholt wurde, und dass die entsprechenden biologischen Prüfungen der Produkte durchgeführt wurden.

15. TIERSCHUTZ

- 15.1. **Allgemeines.** Unbeschadet seiner anderen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung hält der Lieferant alle anwendbaren Gesetze und Richtlinien (falls für seine Produkte zutreffend) für die Versorgung, den Wohlstand und die ethische Behandlung von Tieren, die in seinem Land verwendet werden, ein. Bei der Durchführung von Verfahren, die die Nutzung von Tieren betreffen, stimmt der Lieferant weiters zu, die „3R“-Prinzipien (reduce, replace, refine) zu befolgen: Reduzieren der Anzahl der verwendeten Tiere, Ersetzen von Tieren mit anderen Methoden, und Verbesserung der angewandten Techniken. Alle Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien für den Tierschutz, wie unten definiert, durchgeführt werden. Lokale Bräuche, Normen, Praktiken oder Gesetze können zu den Grundprinzipien hinzugefügt werden, aber der Lieferant muss sich mindestens an die folgenden Grundprinzipien halten und sicherstellen, dass alle, die im Namen des Lieferanten handeln (einschließlich seiner Subunternehmer), mindestens diese Grundprinzipien einhalten:
- 15.1.1. Zugang zu artgerechtem Futter und zu Wasser;
 - 15.1.2. Zugang zu artgerechten Unterkünften, einschließlich in Bezug auf Temperatur und Feuchtigkeit;
 - 15.1.3. die Bereitstellung einer humanmedizinischen Versorgung und eines tierärztlichen Versorgungsprogramms, geführt von einem Tierarzt;
 - 15.1.4. Tierunterkunft, die die Entwicklung abnormer Verhaltensweisen minimiert;
 - 15.1.5. Einhaltung der Prinzipien, die den Ersatz, die Verbesserung und die Reduktion des Einsatzes von Tieren im Design von In-vivo-Studien oder Ex-

vivo-Studien begünstigen, mit Prozessen zur Optimierung und Sicherstellung eines effektiven Managements der Population;

15.1.6. Überprüfung des Studiendesigns und der wissenschaftlichen Rechtfertigung durch den ethischen Überprüfungsprozess;

15.1.7. Verpflichtung zur Minimierung von Schmerzen und Belastung in In-vivo-Studien und Ex-vivo-Studien, und

15.1.8. Arbeiten werden von Mitarbeitern durchgeführt, die nachweislich geschult und kompetent sind und angemessene Schulungen erhalten.

15.2. **Tiereinrichtungen.** Zu gegenseitig vereinbarten Zeiten gestattet der Lieferant Abcam-Vertretern, seine Tierunterkünfte (falls vorhanden) und die Produktionseinrichtung zu besuchen und leistet während der normalen Geschäftszeiten zum Zwecke der Durchführung angemessener Prüfungen in angemessenen Abständen Unterstützung. Wenn die Einrichtungen und/oder Protokolle des Lieferanten für die Produktfertigung nicht die Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllen, werden Lieferanten und Abcam umgehend zusammenarbeiten, um Änderungen und Verbesserungen zu implementieren.

15.3. **Tiermaterialien.** Bevor eine Bestellung angenommen wird, informiert der Lieferant Abcam darüber, dass ein Produkt oder eine Produktkomponente gegebenenfalls Tiermaterialien enthält. Wenn irgendwelche Materialien von Hoftieren stammen, stellt der Lieferant eine USDA-Erklärung (oder ein gleichwertiges Äquivalent für die jeweilige Gerichtsbarkeit) für diese Materialien bereit.

15.4. **Cartagena-Vorschriften.** Bevor eine Bestellung von Abcam angenommen wird, informiert der Lieferant Abcam, wenn ein Produkt oder eine Komponente eines Kit-Produkts Material enthält, das aus SF9-, SF21-, High Five-, Insekten- oder Baculovirus-Quellen abgeleitet wird, sodass Abcam die Vorschriften von Cartagena in Japan einhalten kann.

16. ANTI-KORRUPTION

16.1. **Antikorruptionsstandards.** Jede Partei hat zu gewährleisten, dass ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen, die Dienstleistungen für oder im Auftrag dieses Vertrags erbringen:

16.1.1. keine Handlungen oder Unterlassungen setzen werden, die für eine oder beide Parteien zu Verstößen gegen Antikorruptionsgesetze führen könnten;

16.1.2. genaue und aktuelle Aufzeichnungen über alle geleisteten und erhaltenen Zahlungen und alle anderen Vorteile, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhalten und erhalten haben, führen, sowie die Schritte, die sie zur Einhaltung dieser Klausel 16 benötigen, dokumentieren, und dass der anderen Partei gestattet wird, diese Unterlagen zu den vereinbarten Zeiten und an den vereinbarten Standorten zu prüfen;

16.1.3. die andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigen werden, wenn (a) sie eine Anfrage oder Forderung nach einem finanziellen oder anderen Vorteil erhalten, (b) einen finanziellen oder sonstigen Vorteil direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gewähren oder zu gewähren gedenken, und (c) um die andere Partei über einen Verstoß gegen diese Klausel zu informieren.

17. HINWEISE

17.1. **Benachrichtigungsanforderungen.** Mitteilungen, Anfragen oder andere Mitteilungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich sind, müssen in

englischer Sprache schriftlich erfolgen und sind persönlich oder mit allgemein anerkannten Lieferdiensten, im Voraus bezahlt, an die oben genannten Anschriften und an den „Chief Legal Officer“ oder an andere Personen oder an eine alternative Adresse, die eine Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei von Zeit zu Zeit benennen kann, zuzustellen. Mitteilungen gelten nach ihrem Empfang als gültig.

- 17.2. **Informelle Kommunikation.** Um Zweifel zu vermeiden, können allgemeine, nicht vertragliche Kommunikationen zwischen den Parteien per E-Mail versendet werden.

18. **BEZIEHUNG DER PARTEIEN**

- 18.1. **Unabhängige Auftragnehmer.** Im Rahmen dieses Vertrags ist nichts dahingehend auszulegen, dass die Vertragspartner ein Dienstverhältnis, eine Partnerschaft, ein Repräsentantenverhältnis oder eine Joint-Venture-Beziehung eingehen oder gründen. Keine der Parteien darf im Namen der anderen Partei diese vertraglich binden oder verpflichten, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen.

- 18.2. **Nicht-Exklusivität.** Die Parteien bestätigen und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Vertrag nicht exklusiv ist; dieser Vertrag hindert keine Partei daran, ähnliche Vereinbarungen und Abkommen mit Dritten abzuschließen.

19. **ABTRETUNG**

- 19.1. **Zulässige Abtretungen.** Jede Partei kann diesen Vertrag an einen Partner oder an einen Käufer, der im Wesentlichen alle Geschäfte übernimmt, die sich auf den vorliegenden Vertragsgegenstand beziehen, abtreten (durch Verkauf von Vermögenswerten, Aktienverkauf, Fusion oder anderweitig).

- 19.2. **Ungültige Abtretungen.** Außer wie in Klausel 19.1 festgelegt, darf keine Partei diese Vereinbarung als Ganzes oder irgendwelche ihrer Rechte oder Pflichten an eine dritte Partei (mit Ausnahme einer Tochtergesellschaft oder eines Rechtsnachfolgers) übertragen oder abtreten, ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu erhalten, wobei eine solche Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf.

20. **RECHTE DRITTER**

- 20.1. **Keine Drittbegünstigten.** Mit Ausnahme der Rechte, die den Tochtergesellschaften von Abcam gewährt werden, beabsichtigen die Parteien nicht, dass etwaige Vertragsbedingungen hierin von einer dritten Partei eingefordert werden können, auch nicht nach dem (englischen) Vertragsgesetz (Rechte von Drittparteien) von 1999.

21. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT**

- 21.1. **Englisches Recht.** Die Gültigkeit, Auslegung und Leistungserbringung dieser Vereinbarung unterliegt den Gesetzen von England.

- 21.2. **Informelle Lösung.** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden zunächst durch Diskussionen zwischen den Parteien angesprochen, um den Streit innerhalb von dreißig (30) Tagen zu schlichten, bevor etwaige weitere Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

- 21.3. **Schiedsverfahren.** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden ausschließlich über ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Vorschriften des London Court of International Arbitration, die derzeit in Kraft sind, geregelt. Es soll genau ein Schiedsrichter beteiligt sein. Der Ort des

Schiedsverfahrens ist London, England und die Sprache, die im Schiedsverfahren verwendet werden soll, wird Englisch sein.

21.4. **Angemessene Wiedergutmachung.** Es wird anerkannt, dass jedweder Verstoß gegen die Vereinbarung in Bezug auf Eigentumsrechte oder vertrauliche Informationen durch Abcam oder den Lieferanten zu einem irreparablen Schaden führen kann, der nicht angemessen in Form von monetärem Schadenersatz kompensiert werden kann. Die Parteien sind berechtigt, bei jedem Gericht in jeder Gerichtsbarkeit Klage zu erheben, um eine sofortige Maßnahme zu beantragen und eine einstweilige Verfügung oder andere angemessene Rechtsmittel durchzusetzen, unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die ihr aus diesem Vertrag zustehen.

22. ALLGEMEIN.

22.1. **Abhilfemaßnahmen.** Die in diesem Vertrag dargelegten Rechtsmittel sind die alleinigen Rechtsmittel, die für defekte Produkte oder andere Verstöße im Hinblick auf die Lieferung von Produkten zur Verfügung stehen, darunter unter anderem in Bezug auf die Herstellung, Kennzeichnung, Regulierung und den Versand von Produkten. Mit Ausnahme der oben angeführten Bestimmungen und sofern nicht spezifisch etwas Abweichendes festgelegt wurde, gelten die Rechte aus der vorliegenden Vereinbarung kumulativ und schließen andere gesetzliche Rechte nicht aus. Das Ausüben von Rechten oder der Einsatz eines Rechtsmittels durch eine Partei beeinträchtigt in keiner Weise die Ausübung von anderen Rechten oder Rechtsmitteln, vorbehaltlich des ersten Satzes in diesem Abschnitt.

22.2. **Englisch.** Dieser Vertrag wird in englischer Sprache verfasst. Alle anderen Dokumente, die unter oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bereitgestellt werden, sind in englischer Sprache oder in einer zertifizierten englischen Übersetzung auszufertigen. Wenn ein solches Dokument in eine andere Sprache übersetzt wird, ist die englische Sprache maßgebend, es sei denn, das Dokument ist ein konstitutives, gesetzlich vorgeschriebenes oder anderes offizielles Dokument.

22.3. **Vollständiger Vertrag.** Dieser Vertrag und die dazugehörigen Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand dar (und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Übereinkünfte, Zusicherungen und Abkommen) und die Parteien dürfen sich auf keine Zusicherungen und Abmachungen stützen, die nicht ausdrücklich hierin festgelegt wurden, außer im Falle von Betrug bzw. bei betrügerischer Falschdarstellung.

22.4. **Weitere Zusicherungen.** Jede Partei hat von Zeit zu Zeit auf Verlangen der anderen Partei zusätzliche Dokumente auszufertigen und andere Handlungen zu setzen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Vereinbarung umsetzen zu können.

22.5. **Modifikationen.** Eine Änderung der Bedingungen dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird.

22.6. **Salvatorische Klausel.** Falls Bestimmungen dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so haben die Parteien die betroffenen Bestimmungen so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Jegliche Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit von bestimmten Klauseln hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.

22.7. **Verzichtserklärung.** Sollte eine der Parteien der Durchsetzung einer ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung nicht oder nur verzögert nachkommen, soll dies nicht als genereller Verzicht auf dieses Recht oder auf andere Rechte oder

Rechtsmittel angesehen werden. Eine Verzichtserklärung ist erst dann wirksam, wenn sie von der betroffenen Partei bzw. in deren Auftrag von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter schriftlich unterzeichnet wurde. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel in der Zukunft dar.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diese Vereinbarung und die dazugehörigen Aufstellungen zum oben zuerst genannten Datum durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnen lassen.

Expedeon Ltd.

Unterschrift:

Name:

Titel:

Abcam plc

Unterschrift:

Name:

Titel:

ANHANG A

PRODUKTINFORMATIONEN

Der Lieferant stellt die folgenden Informationen für jedes Produkt bereit; sollte sich die Spezifikation eines Produktes ändern, wird der Lieferant Abcam per E-Mail an Products@abcam.com über die Einzelheiten der Änderung informieren, einschließlich der betroffenen Chargennummern.

1. Ein detailliertes Datenblatt, elektronisch als Microsoft-Word-Datei oder PDF-/Acrobat-Dokument mit den unten aufgeführten Produktinformationen:

- 1.1. Produktname
- 1.2. Anweisungen zur Lagerung. Wenn Glycerol vor dem Einfrieren hinzugefügt werden muss, geben Sie bitte die Konzentration an.
- 1.3. Die Standarddauer der Lagerung, die vor dem Auslaufen des Lagerbestands anwendbar ist.
- 1.4. Größe/Volumen und Konzentration des Produkts.
- 1.5. Form/Zustand (d. h. flüssig oder lyophilisiert, einschließlich des Puffers, von dem das Protein lyophilisiert wurde) - Alle Pufferkomponenten und Konzentrationen müssen bereitgestellt werden.
- 1.6. Rekonstitutionsanweisungen (falls zutreffend), mit Angaben zur Flüssigkeit, die zur Rekonstitution benötigt wird.
- 1.7. Produktspezifikation

2. Produktinformationen – Kit-spezifisch

- 2.1. Ein Benutzerhandbuch (Protokoll), das ausführliche Anweisungen zur Verwendung des Kits enthält, einschließlich (gegebenenfalls):
- 2.2. Komponenten-Bestandsinformationen, mit denen ein GSH-kompatibles SDB generiert werden kann.
- 2.3. Detaillierte SDB-Informationen müssen unter Einhaltung der GHS-Verordnung jedem Produkt hinzugefügt werden.
- 2.4. Die CAS-Nummer für eine Chemikalie sollte angegeben werden, sofern bekannt.
- 2.5. Wenn die Komponente vom Lieferanten als urheberrechtlich geschützt gelistet, aber als gefährlich eingestuft wird, muss der chemische Bestandteil Abcam gegenüber deklariert werden.
- 2.6. Wenn die Komponente vom Lieferanten als nicht gefährlich angegeben wurde, muss der Lieferant dies Abcam gegenüber bestätigen und unterzeichnen.

ANHANG B

LIEFERBEDINGUNGEN

EXW Nur Versandkosten des von Abcam benannten Spediteurs werden von Abcam bezahlt. Bearbeitungsgebühren gelten gemäß der Vereinbarung. Wenn der Lieferant seinen eigenen benannten Spediteur verwendet, werden die Produkte DAP (+ Zielort) geliefert. EXW und DAP (Delivered at Place) haben die in Incoterms 2010 definierten Bedeutungen.

VERSANDSPEZIFIKATIONEN

Alle Sendungen beinhalten die Referenznummer der Abcam-Bestellung auf der Außenseite des Pakets. Um den britischen und den US-Zollrichtlinien zu entsprechen, wird der Lieferant Folgendes in alle Versanddokumente einschließen, um die Zollabfertigung zu beschleunigen:

- Beschreibung der Waren und genaue Spezifikation: Der Lieferant wird die äußere Verpackung wie folgt kennzeichnen: *„Antikörper/Reagenzien nur für In-vitro-Forschungszwecke“*
- HS-Code (nur für Lieferungen nach Großbritannien):
- 3002101000: für polyklonale Antikörper
- 2002109800 für monoklonale Antikörper, Isotyp-Kontrollen und Kits mit Antikörperkomponenten
- 3822000000: für übrige Produkte, einschließlich Proteine und Peptide, Gewebeobjektträger, Zelllysate und Kits ohne Antikörperkomponenten.
- US-Nummer (nur für Lieferungen zur US-Niederlassung):
- 3002100190: für polyklonale und monoklonale Antikörper
- 822001090 für Kits mit Antikörperkomponenten
- 3822000002: für übrige Produkte, einschließlich Proteine und Peptide, Gewebeobjektträger, Zelllysate und Kits.

Für Produkte, die Trockeneisversand benötigen (Produkte sollten nur auf Trockeneis versandt werden, wenn dies zuvor zwischen dem Lieferanten und Abcam vereinbart wurde):

- Der Lieferant versieht die Produkte an Abcam mit genügend Trockeneis, sodass bei Empfang noch eine angemessene Menge an gefrorenem Trockeneis vorhanden ist; und
- Der Lieferant wird herkömmliche Produkte nicht mit Lieferungen mischen, die Trockeneis erfordern, es sei denn, dies wurde mit Abcam vereinbart.
- Der Lieferant etikettiert Produktfläschchen mit den folgenden Informationen:
 - Produktname. Der Produktname wird von Abcam auf dem Auftragsformular bereitgestellt.
 - Abcam-Katalognummer. Abcam-Katalognummer (z.B. „ab12345“) wird von Abcam auf dem Abcam-Auftragsformular bereitgestellt.
 - Seriennummer. Die Seriennummer besteht aus der Chargennummer des Lieferanten, die nicht alphanumerische Zeichen enthält, gefolgt von einem Bindestrich, gefolgt von der eindeutigen Kennung. Die eindeutige Kennung (UI) ist für jede Durchstechflasche des Produkts einzigartig. Die UI-Nummern sollten ab der ersten Bestellung sequenziell verlaufen und numerische Werte darstellen. Für jedes Fläschchen des Produkts, das vom Lieferanten versendet wird, muss die UI um eins erhöht werden. Es sollten keine zwei Ampullen dieselbe UI aufweisen.
 - Volumen/Größe und Konzentration des Produkts.

- Ein Abcam-Logo.

Der Name des Lieferanten sollte nirgendwo auf dem Etikett erscheinen, auch nicht innerhalb der Seriennummer.

Beispiel eines Etiketts, das die erforderlichen Informationen im richtigen Format zeigt:

Für jedes versandte Fläschchen wird der Lieferant die folgenden Informationen auf die Packliste setzen, die in derselben Lieferung enthalten ist.

- Seriennummer.
- Volumen/Größe und Konzentration des Produkts.
- Ablaufdatum.
- Eine ideale Packliste:
- Die in der Packliste aufgeführten Produkte werden so bestellt, dass diese mit derselben Lieferantenchargennummer gruppiert werden.
- Um die zusätzlichen betrieblichen Anforderungen zu erleichtern, die für den Versand von Produkten auf Trockeneis erforderlich sind, kann Abcam dem Lieferanten eine Excel-Tabelle aushändigen, um die UI-Nummer und eine automatisierte Packliste zu generieren.

ANHANG C

PRODUKTE, TRANSFERPREISE UND RABATTE

Der ursprüngliche Rabatt beträgt 35 % des EURO-Listenpreises für alle Produkte, die in diesem Anhang C bereitgestellt werden.

Produkt- und erster Transfer-Preisplan:

SKU	Product	List	Transfer
	TruePrime DNA Amplification Kits	EUR	EUR
330025	TruePrime Liquid Biopsy Necrotic Cell-Free ctDNA Amplification Kit	€ 481.00	€ 312.65
340005	TruePrime apoptotic cell-free DNA amplification kit - 5 reactions	€ 520.00	€ 338.00
340020	TruePrime apoptotic cell-free DNA amplification kit - 20 reactions	€ 1,820.00	€ 1,183.00
351025	TruePrime Single Cell WGA Kit v2.0 (25 Reactions)	€ 463.00	€ 300.95
351100	TruePrime Single Cell WGA Kit v2.0 (100 Reactions)	€ 1,621.00	€ 1,053.65
370025	TruePrime WGA kit (25 Reactions)	€ 221.00	€ 143.65
380100	TruePrime WGA kit (100 Reactions)	€ 579.00	€ 376.35
390100	TruePrime RCA kit	€ 331.00	€ 215.15
	SunScript RT-PCR Kits		
421010	SunScript Reverse Transcriptase (10 Reactions)	€ 116.00	€ 75.40
422050	SunScript Reverse Transcriptase (50 Reactions)	€ 315.00	€ 204.75
423200	SunScript Reverse Transcriptase (200 Reactions)	€ 1,166.00	€ 757.90
430025	SunScript One Step RT-PCR Kit (25 Reactions)	€ 228.00	€ 148.20
430100	SunScript One Step RT-PCR Kit (100 Reactions)	€ 703.00	€ 456.95
450100	SunScript One Step RT quantitative PCR Kit (100 Reactions) (RT-qPCR)	€ 346.00	€ 224.90